

Der Gründungszuschuss.

Daten

Autor: Torsten Montag

Version: 2.0

Inhaltsverzeichnis

Ein attraktives Geschenk vom Staat	3
Voraussetzungen für den Gründungszuschuss: Arbeitslosengeld-I-Anspruch	4
Voraussetzungen für den Gründungszuschuss: Die hauptberufliche Tätigkeit.....	6
Voraussetzungen für den Gründungszuschuss: Der Businessplan	8

Ein attraktives Geschenk vom Staat

Der Gründungszuschuss ist die **beliebteste Fördervariante** für künftige Selbstständige aus der Arbeitslosigkeit heraus. Allerdings wurde der Existenzgründungszuschuss am 28. Dezember 2011 in einigen Punkten geändert. Abgesehen von der Höhe und Dauer einzelner Zahlungen, war eine wesentliche Änderung, dass es jetzt keinen Rechtsanspruch mehr gibt, sondern dass es sich um eine **Kann-Leistung** handelt. Es gilt der Vorrang der Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis. Im Zuge dessen sank die Zahl der Neubewilligungen drastisch.

Die Statistiken belegen: Im Jahr 2011 gab es circa 134.000 Gründer, die den Gründungszuschuss in Anspruch genommen. 2012 waren es nur noch rund 20.500. Der Einbruch der Neubewilligungen kam vor allem dadurch zustande, dass viele Gründer kein „tragfähiges Konzept“ vorweisen konnten und die Förderung vom Arbeitsamt abgelehnt wurde. 2015 wurde der Zuschuss rund 30.000 Mal gewährt.

An dieser Stelle wollen wir Ihnen einen Überblick über den Gründungszuschuss, die Voraussetzungen und Höhe des Zuschusses geben.

Voraussetzung und Höhe des Gründungszuschusses

Voraussetzung für die Gewährung des Gründungszuschusses ist ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld I** für mindestens noch 150 Tage. (früher 90 Tage). Der Gründungszuschuss wird in der Höhe gezahlt, in der Sie auch Arbeitslosengeld I erhalten.

Die zwei Phasen des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss untergliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase dauert **6 Monate**. In dieser Zeit erhalten Sie **Ihr Arbeitslosengeld I in voller Höhe** weitergezahlt, nur dass es jetzt als Gründungszuschuss bezeichnet wird. 300 Euro für die Sozialversicherung bekommen Sie zusätzlich. Bedenken Sie aber, dass Sie sich auch um die soziale Absicherung selbst kümmern müssen. Sie können jedoch anschließend so viel hinzuverdienen, wie Sie möchten, ohne dass der Gründungszuschuss gekürzt wird.

Die zweite Phase schließt sich direkt an die erste an, **und dauert 9 Monate**. Sie muss gesondert beantragt werden. Auch hier gilt, dass es im Ermessen des Bearbeiters liegt, ob Ihnen der Gründerzuschuss für weitere

9 Monate gewährt wird. In den folgenden sechs Monaten werden jedoch **nur noch 300 Euro** für die Sozialversicherung gezahlt, danach ist eine weitere Verlängerung nicht mehr möglich.

Lesen Sie im nächsten Kapitel, welche Voraussetzungen Sie für den Gründungszuschuss erfüllen müssen.

Voraussetzungen für den Gründungszuschuss: Arbeitslosengeld-I- Anspruch

Wollen Sie den Gründungszuschuss beantragen, müssen Sie einen **Restanspruch auf Arbeitslosengeld I** haben. Das haben wir Ihnen bereits im letzten Artikel aufgezeigt. Heute soll es um die wichtigste Grundvoraussetzung gehen: den Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Dieser muss noch für **wenigstens 150 Tage bestehen**. Sie erhalten einen zwölfmonatigen Anspruch, wenn Sie in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und einen sechsmonatigen Anspruch bei einer zwölfmonatigen Einzahlung in den letzten zwei Jahren haben (Achtung: Bezieher des Arbeitslosengeldes I aufgrund einer „kurzen“ Anwartschaftszeit, werden nicht gefördert).

Achten Sie auf Ruhezeiten

Nach dem Erhalt der Kündigung müssen Sie sich **binnen drei Tagen** bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbart, dass Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Resturlaub in Anspruch nehmen, gilt diese Zeit als Ruhezeit. Gleiches gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn Sie eine **Abfindung** bis zur Beendigung des Arbeitsvertrages erhalten. In dieser Zeit dürfen **Sie nicht gründen**, da Sie nicht als arbeitslos gelten und somit keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss haben.

Achten Sie auf Sperrzeiten

Auch Sperrzeiten sollten Sie **nicht außer Acht lassen**. Sie können nach der Sperrzeit, etwa aufgrund einer **Eigenkündigung**, den Gründungszuschuss in vollem Umfang erhalten. Beachten Sie aber, dass die Sperrzeit Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld I verkürzt. Sie müssen also in diesem Fall früher gründen.

Auch während der Sperrzeit können Sie gründen und erhalten den Gründungszuschuss ebenfalls in voller Höhe. Er wird allerdings erst **nach Ablauf der Sperrzeit** ausgezahlt, so dass Sie diese Zeit mit eigenen Ersparnissen überbrücken müssen. Den Antrag für den Gründungszuschuss müssen Sie vor der Gründung abholen, können ihn aber **nachträglich einreichen**. Dann wird das Geld rückwirkend gezahlt.

Lesen Sie im nächsten Kapitel mehr zur hauptberuflichen Selbstständigkeit als Voraussetzung für den Gründungszuschuss.

Voraussetzungen für den Gründungszuschuss: Die hauptberufliche Tätigkeit

Wie wir bereits in den letzten Kapiteln unseres kleinen E-Books zum Gründungszuschuss erfahren haben, gibt es bestimmte Voraussetzungen für dessen Gewährung. Eine davon ist ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I, über den wir im letzten Kapitel berichtet haben. Nun soll es darum gehen, dass Sie den Gründungszuschuss nur dann erhalten können, wenn Sie hauptberuflich gründen.

Wann liegt eine hauptberufliche Neugründung vor?

Eine **hauptberufliche Neugründung** schließt eine vorher nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit nicht aus. Sie können also schon vor der **eigentlichen Gründung nebenberuflich** selbstständig sein und bis zu **165 Euro** zum Arbeitslosengeld I hinzuverdienen. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie in diesem Fall **nicht mehr als 14,9 Wochenstunden** arbeiten. Ab einer Arbeitszeit von 15 Wochenstunden gelten Sie nämlich nicht mehr als arbeitslos und erhalten keinen Anspruch auf Gründungszuschuss mehr.

Ebenfalls liegt eine hauptberufliche Neugründung dann nicht vor, wenn Sie bereits vor der Arbeitslosigkeit selbstständig waren und aus den Einnahmen Ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten.

Nebenberufliche Tätigkeiten schließen den Gründungszuschuss nicht aus

Wichtig für den Gründungszuschuss: Neben Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit können Sie eine **nebenberufliche, nichtselbstständige Tätigkeit** in geringem Umfang ausüben. So wird beispielsweise ein **400-Euro-Job** von den Arbeitsagenturen in der Regel anerkannt. Erzielen Sie höhere Einnahmen, etwa durch **mehrere Nebentätigkeiten**, können diese allerdings häufig zur **Ablehnung des Gründungszuschusses** führen. Das kann auch nachträglich passieren.

Stichtag beachten

Beachten Sie außerdem den Stichtag, an dem Sie **gründen**. Ab diesem Tag sind Sie **nicht mehr arbeitslos** und müssen sich **selbst versichern**. Sie erhalten kein Arbeitslosengeld I mehr, der Gründungszuschuss wird allerdings **nahtlos** weitergezahlt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig gestellt haben.

Lesen Sie im nächsten Kapitel mehr zur dritten Voraussetzung für den Gründungszuschuss, dem Businessplan.

Voraussetzungen für den Gründungszuschuss: Der Businessplan

Nachdem wir Ihnen in den vergangenen Kapiteln unseres E-Books zum Gründungszuschuss bereits gezeigt haben, wie hoch dieser ausfällt, wie lange er gewährt wird und welche Phasen es gibt, geht es heute um die **dritte Voraussetzung** für die Gewährung des Gründungszuschusses. Nachdem Sie noch Ihren Restanspruch auf Arbeitslosengeld I haben und auch hauptberuflich gründen werden, müssen Sie einen **Businessplan anfertigen**.

Warum muss der Businessplan sein?

Der Businessplan soll die **voraussichtliche Tätigkeit** Ihres Unternehmens darstellen und mit **wichtigem Zahlenmaterial untermauern**. Sie selbst werden mit der Erstellung des Businessplans gezwungen, sich ausführlich mit Ihrem **Gründungsvorhaben** auseinanderzusetzen. Das ist ein wichtiger Faktor, um die Ernsthaftigkeit des Gründungsvorhabens zu überprüfen. Anhand des dargestellten Zahlenmaterials will die Agentur für Arbeit prüfen, ob Ihre **Geschäftsidee tragfähig** ist, also Sie in absehbarer Zeit davon leben können. Verständlicherweise soll der Gründungszuschuss nur an Gründer gezahlt werden, die Aussicht auf Erfolg haben. Einen ersten Anhaltspunkt hierzu gibt der Businessplan.

Fachkundigen Stellen – Die Tragfähigkeitsbescheinigung

Da die Agentur für Arbeit sich darüber im Klaren ist, dass sie alleine die Tragfähigkeit eines Konzeptes nicht beurteilen kann, muss Ihr Businessplan zudem von einer **fachkundigen Stelle überprüft** worden sein. Das kann ein **Steuer- oder Unternehmensberater**, die IHK bzw. die Handelskammer oder auch eine Bank sein. Diese prüfen Ihren Businessplan und können Ihnen bereits im Vorfeld Auskunft über die Chancen auf Gewährung oder die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung geben.

Finanzierung muss stehen

Im Businessplan müssen Sie **Aussagen zur Finanzierung** treffen. Werden Rücklagen angegeben, müssen diese auch vorhanden sein. Kalkulieren Sie mit einem **Bankkredit**, sollten Sie die **Zusage** bereits in Händen halten. Andernfalls kann der Gründungszuschuss nicht gewährt werden, da die Gründung nicht wie im Businessplan beschrieben erfolgen kann.